

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF)

STROM

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391), durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs.1 StromGKV)

1.1. Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel nach zwölf Monaten festgestellt und abgerechnet. In der Zwischenzeit sind Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet. Die SWF sind berechtigt, den Stromverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

1.2. Abweichend von Ziffer 1.1 kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und den SWF abgerechnet werden. Das Formular für die Vereinbarung kann unter <http://www.stadtwerke-fellbach.de/service/download/> heruntergeladen werden. Für **jede** unterjährige Abrechnung wird ein **zusätzliches Abrechnungsentgelt** erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Abrechnungspreis der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung.

2. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu leisten.

3. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 StromGKV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den folgenden veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen:

	<i>netto</i>	<i>brutto</i> **
a) Mahnkosten (für jede schriftliche Zahlungsaufforderung)	3,40 €	3,40 € *
b) Einzug einer Forderung, Nachinkasso, Direktinkasso	31,50 €	31,50 € *
c) Rücklastschriften	nach Aufwand	*
d) Unterbrechung der Versorgung	31,50 €	31,50 € *
e) Wiederherstellung der Versorgung nach Unterbrechung	31,50 €	37,49 €
f) Bei jedem Einsatz eines Mitarbeiters außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	zzgl. USt

* Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Bruttobetrag ohne Umsatzsteuer)

** Stand 01.01.2007: 19% Umsatzsteuer

4. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Fellbach GmbH
Postfach 2163
70711 Fellbach

Telefon: 0711 / 57543 - 0
E-Mail: info@stadtwerke-fellbach.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 2757240 - 0
Telefax: 030 / 2757240 - 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Postfach 8001
53105 Bonn

Telefon: 030 / 22480 - 500 oder 01805 / 101000 (Mo - Fr, 9:00 Uhr - 12:00 Uhr)
Telefax: 030 / 22480 - 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 15.12.2012 in Kraft. Ziffer 5 tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.